

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Mindener Wasser GmbH, Stiftsstraße 62, 32427 Minden, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung „Minden-Portastraße“ vom 11. April 2013 beantragt. Die bestehende Wassergewinnung soll um den Ergänzungsbrunnen „MP 24“, Gemarkung Minden, Flur 34, Flurstück 459 erweitert werden. Die jährliche Gesamtentnahmemenge bleibt gleich.

Mit der Bewilligung vom 11. April 2013 wurden der Mindener Wasser GmbH bzw. deren Rechtsvorgängern das Recht erteilt, aus den Brunnen des Wasserwerks „Portastraße“ Grundwasser in einer Menge von 2 Mio. m³/a zu entnehmen. Der Brunnen „MP 24“ soll die qualitative Versorgungssicherheit der Wassergewinnung weiter erhöhen, da in diesem Bereich eine Beeinträchtigung der Grundwassergüte durch LHKW nicht zu befürchten ist.

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den eingereichten Antragsunterlagen konnte plausibel dargestellt werden, dass sich durch die Integration des Brunnens „MP 24“ sowie der gleichzeitigen Reduzierung der Entnahmen aus den anderen Brunnen keine relevanten Änderungen des Strömungsbildes bzw. der Grundwasserstände ergeben.

Die Auswirkungen sind auf Grundwasserabsenkungen von bis zu 10 cm auf den direkten Brunnenstandort beschränkt. Weitreichendere Absenkungen außerhalb des Brunnenstandortes sind auf unter 5 cm beschränkt und können somit als unerheblich eingestuft werden. Oberflächennahe Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, 27. April 2023

Az.: 54.01.07.70-007

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Moritz Walczak